



Entscheidung

In der Sache

Blau-Weiss 96 Schenefeld e.V.
Achter de Weiden, 22869 Schenefeld

Antragsteller

gegen

Spielbetriebskommission (SBK) von Floorball Deutschland,
c/o Roland Büttner, Goesselstraße 55, 28215 Bremen

Antragsgegnerin

wegen Spielberechtigung zur DM U15 Großfeld Junioren

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland in der Besetzung Ralf Kühne (Vorsitzender), Julia Bran (Beisitzerin) sowie Thomas Löwe (Beisitzer) – per Kammerentscheid – auf Grund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1.**
Der Antrag vom 05.06.2024 des Antragstellers auf Erteilung einer Spielberechtigung für die Deutsche Meisterschaft U15 Großfeld Junioren wird zurückgewiesen.
- 2.**
Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens in Höhe von 50,00 € zu tragen.

Begründung:

1.
Der Antragsteller(nachfolgend AS) hat mit dem Antrag vom 05.06.2024 beantragt, dem Spieler Jonas Burckhardt eine Spielberechtigung für die DM U15 GF zu erteilen.

Der Spieler sei erst nach dem 01.03.2024 dem Verein beigetreten und wurde für das U15-Team des AS durch den Landesverband Schleswig-Holstein am 22.03.2024 lizenziert. Er habe alle weiteren Spiele seines Teams mitgemacht. Der AS macht geltend, dass der Spieler Mitglied des sich für die DM-Endrunde qualifizierten Teams sei.

Eine explizierte Frist für die Anträge auf eine Spielberechtigung von Spielern, die nach dem 28.02.2024 lizenziert wurden, gäbe es nicht. Deshalb kann sich die Antragsgegnerin (nachfolgend AG) nicht auf die in § 4.3 E DFB SBK 2023/2024 geregelte 14-Tage-Frist vor der entsprechenden Endrunde zur Einreichung von Anträgen auf die Erteilung der Spielberechtigung nicht berufen.

Die AG am 29.05.2024 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen und die Erteilung einer Spielberechtigung für die DM U15 GF Junioren am 08./09.06.2024 abgelehnt. Der dazu durch den AS gestellte Antrag vom 26.05.2024 sei verspätet, da nicht bis zum 24.05.2024 sondern erst am 26.05.2024 bei der AG eingegangen sei.

Die VSK hat mit der Email vom 06.06.2024 ein Verfahren eingeleitet und die beteiligten Parteien zur Stellungnahme bis zum 06.06.2024 um 24.00 Uhr aufgefordert. Die kurze Frist resultiert aus der Eilbedürftigkeit in der Sache, da die vor dem Beginn der DM U15 GF Junioren zu entscheiden war.

Das Rechtsmittel des AS ist fristgerecht eingelegt (§ 11 Abs. 1, 3 REO). Die Kautions für die Einleitung des Verfahrens vor der VSK wurde rechtzeitig am 06.06.2024 eingezahlt (§11 Abs. 4 REO, § 9 GBO).

Auf die eingereichten Schriftsätze der beteiligten Parteien wird Bezug genommen.

2.

Der Antrag vom 05.06.2024 des AS war kostenpflichtig zurückzuweisen.

Die AG weist richtiger Weise zunächst darauf hin, dass Spieler und Spielerinnen bis einschließlich 28.02.2024 für den Spielbetrieb von FD lizenziert werden können. Das war nicht möglich, da der betreffende Spieler erst nach dem 01.03.2024 dem Team des AS beigetreten ist. Der Spieler durfte auch im Spielbetrieb seines Landesverbandes teilnehmen, da er von diesem am 22.03.2024 lizenziert wurde.

Die DM U15 GF Junioren fällt in den Spielbetrieb von FD, damit sind auch die Regelungen in den Ordnungen von FD zu beachten, insbesondere aber auch die Regelungen in Abschnitt 4 der DFB SBK 2023/2024. Zunächst sind erst einmal alle bis zum 28.02.2024 lizenzierten Spieler und Spielerinnen der qualifizierten Teams für die DM U15 GF Junioren spielberechtigt. Deshalb ist der Spieler Jonas Burckhardt formal nicht spielberechtigt für die genannte DM.

Nach § 4.3 E DFB SBK 2023/2024 besteht für alle qualifizierten Teams die Möglichkeit, auf Antrag aus seinen nicht qualifizierten Teams desselben Wettbewerbs jeweils 2 Spieler oder Spielerinnen nachzulizenzieren.

Die VSK vertritt die Rechtsauffassung, dass von dieser Regelung auch Spieler und Spielerinnen erfasst sind, die nach dem 28.02. des Spieljahres erst zu einem Team neu hinzugekommen sind und durch den Landesverband für den regionalen Spielbetrieb lizenziert wurden. Dem widerspricht auch die Regelung aus § 4.4 C. DFB SBK 2023/2024 nicht, da hier zunächst ebenfalls auf die Lizenzierung zum 28.02.2024 abgestellt wird, es sei denn diese bis zum 28.02.2024 erfolgten Lizenzierungen würden der LZO von FD widersprechen. Für alle nach dem 28.02.2024 erfolgten Lizenzierungen hat die AG zu befinden, ob eine Spielberechtigung erteilt wird.

Da der Spieler Jonas Burckhardt formal nicht für die DM U15 GF Junioren nicht spielberechtigt war, ist er wie andere Spieler und Spielerinnen zu behandeln, die der Verein aus seinen nicht

qualifizierten Teams desselben Wettbewerbs nachlizenzieren kann. Allerdings ist dann ein konkreter Antrag an die AG zu richten, die 14 Tage vor der Endrunde bei der AG einzureichen ist. Dabei wird auf den Beginn der DM U15 GF Junioren am 08.06.2024 abgestellt. Der Antrag hätte bis einschließlich 24.05.2024 bei der AG eingegangen sein müssen. Dieser Antrag auf Spielberechtigung für Jonas Burckhardt ging bei der AG unstreitig erst am 26.05.2024 um 21:55 Uhr ein. Damit war der Antrag nicht fristgerecht gestellt wurden.

Weshalb der Antrag erst am 26.05.2024 gestellt wurde, hat die AS mit der Email vom 06.06.2024 erläutert. Allerdings führt der AS keine zu beachtenden entschuldbaren Gründe für die verspätete Einreichung des Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung für den betreffenden Spieler an.

Es kommt in der Sache nicht darauf an, ob die AG „*wohlwollend, und wissend, dass sich aus einer Genehmigung des Spielers Jonas Burckhardt sportlich gesehen wahrscheinlich kein Nachteil gegenüber den anderen Teams ergeben hätte, ggf. dem Antrag zugestimmt*“ hätte. Es kommt auch nicht darauf an, wann die AG nach dem 26.05.2024 zu einer planmäßigen oder außer planmäßigen Sitzungen zusammengekommen wäre, da es immer auf die Anwendung der bestehenden Ordnungen und Durchführungsbestimmungen ankommt.

Alle am Spielbetrieb der Landesverbände oder von FD teilnehmenden Vereine dürfen darauf vertrauen, dass die in den Landesverbänden und bei FD beschlossenen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen auch durch die dafür verantwortlichen Kommissionen angewandt und umgesetzt werden. Dazu gehört auch die Prüfung von einzuhaltenden Fristen. Auch die VSK ist gehalten sich hieran zu halten (so zuletzt auch VSK, Entscheidung vom 04.06.2024 – 026/SRO/2023).

Die AG konnte seine Entscheidung vom 29.05.2024 deshalb auf die nicht fristgerechte Einreichung des Antrages auf Erteilung einer Spielberechtigung stützen. Das mag sehr formal sein, aber damit setzt die AG ihre eigenen Vorgaben aus der DFB SKB 2023/2024 um.

Auch auf den nochmaligen Antrag vom 31.05.2024 des AS hat die AG am 03.06.2024 reagiert, mit dem Hinweis, dass die Entscheidung vom 29.05.2024 weiterhin Bestand hat. Hierüber war auch durch die VSK nicht zu entscheiden, da sich der Antrag des AS ausdrücklich auf die Entscheidung der AG vom 29.05.2024 bezieht.

3.

Da der Antrag des AS abgewiesen wurde, hat er die Verfahrenskosten zu tragen (§§ 6g Abs. 1, 16 Abs. 1 REO). Die Höhe der Kosten für dieses Verfahren belaufen sich auf 50,00 € (vgl. § 9 GBO). Die eingezahlte Kautions in Höhe vom 50,00 € ist verfallen und wird auf die Verfahrenskosten angerechnet. Weitere Kosten werden für das Verfahren vor der VSK nicht erhoben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung der Verbandsspruchkammer stehen den am Verfahren beteiligten Parteien gem. § 18 Absatz 1 REO das Rechtsmittel des Einspruchs vor der Berufungskammer zu, welcher innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung der Entscheidung an die Berufungskammer zu richten ist. Auf die Berechnung der Fristlaufes gem. § 6 b REO wird verwiesen.

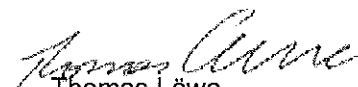
Das begründete Rechtsmittel ist innerhalb der Rechtsmittelfrist elektronisch an die Berufungskammer (), in Kopie an die Geschäftsstelle (office@floorball.de), oder postalisch an Floorball Verband Deutschland e.V., c/o Roland Büttner, Goesselstr. 55, 28215 Bremen zu richten. Der

begründete Antrag soll die angefochtene Entscheidung sowie die Beteiligten benennen, einen Antrag enthalten und den anzufechtenden Sachverhalt unter Beilage und Anführung von Beweismitteln möglichst genau darstellen.

Gem. § 18 Absatz 2 REO ist innerhalb der 10-Tages-Frist ist eine Protestgebühr in Höhe von weiteren 50,00 € (§ 9 GBO) auf das Konto von FD bei der Deutschen Bank IBAN: DE06 5207 0024 0226 3960 00 / SWIFT-BIC: DEUTDEDB520 unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten.


Ralf Kühne
Vorsitzender


Julia Bran
Beisitzerin


Thomas Löwe
Beisitzer